

Öffentliche Bekanntmachung



Satzung

der Ortsgemeinde Erlenbach bei Kandel vom 11.08.2026

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Interkommunales Gewerbegebiet“

Auf Grundlage der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in seiner derzeit gültigen Fassung, und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Erlenbach in seiner Sitzung am 11.08.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Erlenbach hat in seiner Sitzung am 11.08.2026 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Interkommunales Gewerbegebiet“ Beschluss gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt sowie auf der Homepage am 21.08.2026 erstmals öffentlich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Planung wird für das zu überplanende Gesamtgebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (ca. 23 ha) ist gemäß dem derzeitigen Planungsstand als Suchraum zu verstehen. Das interkommunale Gewerbegebiet soll dabei im Bereich zwischen der Landesstraße L554 Richtung Steinweiler und der Bundesautobahn A65 realisiert werden. Die Flächen südlich der Landesstraße werden als mögliche Ausgleichsflächen vorgehalten. Eine genauere räumliche Eingrenzung der ca. 10 ha großen Gewerbegebietsfläche (Bruttofläche) erfolgt im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens.

Der nördliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Erlenbach: 380, 381, 389, 402/1, 398, 383, 384, 385, 387, 388, 390, 391, 394/1, 399, 382, 404, 406, 407/1, 408/2 und 379.

Der südliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Erlenbach: 430, 444, 434, 437, 440, 450, 438, 439, 441, 442, 443, 431, 432, 445, 433, 446, 447, 435, 448, 436, 449, 455, 451, 452, 453, 456, 457 und 454. Der gesamte Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in der Anlage graphisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kandel in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausfertigung

Erlenbach, den 17.08.2026

Maik Wünstel
Ortsbürgermeister Erlenbach bei Kandel

Anlagen:

- Darstellung Geltungsbereich

Anlage

Darstellung des Geltungsbereiches

